

**Prof.Dr.Ali Uçar**

## **TÜRKISCHE FAMILIE :**

### **Neue Entwicklungen im türkischen Familienrecht**

Seit Jahren kämpfen die Frauenorganisationen, Bürgerinitiativen und Gewerkschaften für die Verbesserung der Stellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen. Das Ziel ist die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Das im Jahr 1980 von den Vereinten Nationen verabschiedete internationale Abkommen „Gegen jede Diskriminierung der Frau“ wurde von der Türkei ratifiziert und übernommen. Damit hat die Türkei sich dafür verpflichtet erklärt, die Bestimmungen des Abkommens in die Praxis umzusetzen.

Das türkische Zivilgesetzbuch ( ZGB ´- Türk Medeni Kanunu), das vom Schweizer Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 1926 übernommen wurde, hat nach einer 75 jährigen Praxis gezeigt, dass es hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau erhebliche Lücken hat. Eine Reformierung des Gesetzes war längst hinfällig. Das Zivilgesetzbuch bildet die Grundlage des Familienrechtes.

Nach einer langen Diskussionsphase musste das ZGB ( 743 sayılı Türk Medeni Kanunu-Türkisches Zivilgesetzbuch mit der Nr. 743 ) überarbeitet und den Anforderungen einer modernen zivilen Gesellschaft entsprechend geändert werden. Das türkische Parlament hat das neue ZGB ( 4721 sayılı Türk Medeni Kanunu – Türkisches Zivilgesetzbuch mit der Nr.4721 ) verabschiedet, welches am 1.1.2002 in Kraft trat. Die veränderten Bestimmungen des ZGB zielen daraufhin, zwischen den Geschlechtern die volle Gleichberechtigung zu erreichen.

Im Folgenden möchte ich auf die familienrechtlichen Veränderungen eingehen, die eine relative Gleichstellung zwischen Mann und Frau herstellen bzw. die familienrechtliche Stellung der Frau verbessern. Dabei stelle ich die Situation im alten ZGB vor und versuche, diese mit dem neuen Gesetzbuch zu vergleichen.

### 1. *Heiratsalter*

Das alte ZGB ( § 88 ) sah das Heiratsalter für Mann und Frau unterschiedlich vor. Für den Mann stellte das vollendete 17. Lebensjahr und für die Frau das vollendete 15. Lebensjahr das heiratsfähige Alter dar. Der Richter konnte unter besonderen Umständen und aus wichtigen Gründen das Heiratsalter des Mannes auf das vollendete 15. Lebensjahr und der Frau auf das vollendete 14. Lebensjahr herabsetzen und das Heiratserlaubnis erteilen.

Das neue ZGB hat diese unterschiedliche Behandlung der Geschlechter aufgehoben und setzte das Heiratsalter für beide Geschlechter auf das vollendete 17. Lebensjahr fest. Unter besonderen Umständen kann der Richter das Heiratsalter für Mann und Frau auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt werden, beispielsweise bei einer Schwangerschaft.

Mit dieser Veränderung hat der Gesetzgeber zwei Ziele vor Augen. Zum einen wird die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau hinsichtlich des Heiratsalters erreicht, zum anderen wird die Frühheirat rechtlich verhindert.

### 2. *Wohnsitz des Ehegatten*

Nach dem alten Gesetz wurde der Wohnsitz der Ehe vom Ehemann bestimmt. Der Wohnsitz des Mannes war gleichzeitig der Wohnsitz der Frau. Nach dem neuen ZGB haben die Ehegatten zwei Möglichkeiten. Sie können den Wohnsitz der Familie gemeinsam bestimmen, oder aber die Frau kann einen eigenen Wohnsitz als der Ehemann in Anspruch nehmen ( § 185/1 ).

### 3. *Frauenwartefrist und Scheidungswartefrist*

Es ist nicht zulässig, eine Witwe, eine geschiedene Ehefrau oder eine Frau nach Nichtigkeitserklärung bzw. Auflösung ihrer Ehe, vor Ablauf von 300 Tagen zu heiraten ( § 134 ). Diese Bestimmung hat den Zweck, die Identität des neugeborenen Kindes festzuhalten.

### 4. *Eheaufgebot*

Nach der neuen Bestimmung des ZGB ( § 134 ) bestimmen Mann und Frau gemeinsam, in welchem Ort und in welchem Standesamt ihr Eheaufgebot

bzw. die Anmeldung der Eheschließung erfolgen soll. Nach der alten Gesetzbestimmung musste die Frau zu dem Ort bzw. zu dem Standesamt gehen, wo der Mann wohnte ( § 98 altes ZGB ). Mit der Änderung wurde die Abhängigkeit der Frau von ihrem Ehemann abgeschafft.

#### 5. *Ziviltrauung und religiöse Trauung*

Die Ziviltrauung wird durch den Bürgermeister oder seinen von ihm mit Eheschließungen beauftragten oder in den Dörfern durch den Gemeindevorsteher, dem Muhtar, stets in der Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen, im Rathaus oder im Gemeindehaus, aufgrund der ärztlichen Bescheinigung, auch in einem anderen Ort durchgeführt. Die Verlobten müssen persönlich erscheinen. Nach Bejahung des Ehemillens der Verlobten erklärt der Trauungsbeamte die Ehe als geschlossen. Dann Trägt er die vollzogene Ehe in das Eheregister ein und erteilt einen Heiratsschein. Außerdem wird die Ehe im Personalausweis eingetragen.

Die religiöse Trauung ist freiwillig und wird nach der Ziviltrauung durchgeführt. In der Türkei wird die religiöse Trauung als „dini nikah“ oder als „imam nikahi“ bezeichnet. Eine religiös geschlossene Ehe hat nach dem ZGB rechtlich gesehen keine Wirkung. Aber im Bewusstsein vieler Menschen findet eine auf diese Art geschlossene Ehe Zustimmung, insbesondere bei religiös, konservativ und fundamentalistisch orientierten Bevölkerungskreisen. Aufgrund dieser Tatsache werden Zwangsverheiratungen minderjähriger Mädchen auf der Ebene der religiösen Trauung durchgeführt und somit versucht, für diese Art von Eheschließung Legitimation zu verschaffen. Gleichzeitig wird dadurch der Missbrauch und die Ausbeutung junger Frauen begünstigt.

Aus diesem Grund hat das neue ZGB im Jahre 2005 ein neues Gesetz in Kraft treten lassen, wonach denjenigen Personen eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Monaten vorgesehen wird, die eine religiöse Trauung ohne eine Ziviltrauung durchführen ( § 230/5 ZGB ).

#### 6. *Vorsitz der Ehegemeinschaft*

Nach dem alten ZGB ( § 152 ) war der Mann der Vorsitzende der Ehegemeinschaft. Seine Rolle als Oberhaupt der Familie war somit festgelegt.

Das neue Gesetz hat diese patriarchalisch geprägte Struktur abgeschafft und stattdessen eine gleichberechtigte Leitung der Ehegemeinschaft eingeführt ( § 182/2 ). Demnach tragen Ehepartner gleichermaßen Verantwortung hinsichtlich der Leitung der Ehegemeinschaft und besitzen gleiche Rechte und Pflichten.

#### 7. *Bestimmung der ehelichen Wohnung*

Nach der alten Regelung war nur dem Mann vorbestimmt, die eheliche Wohnung festzulegen ( § 152/2 ). Das neue Gesetz hat diese Ungleichheit abgeschafft und die Möglichkeit eingeführt, dass Mann und Frau gemeinsam die eheliche Wohnung bestimmen können.

#### 8. *Verwaltung der Ehegemeinschaft*

Die alte Regelung des ZGB ( § 153/2 ) entsprach der traditionellen Arbeitsaufteilung der Ehegatten, wonach der Mann für den Bereich außerhalb der Familie und die Frau für den innerfamiliären Bereich zuständig war.

Die neue Regelung ( § 186/2 ) sieht diese Arbeitsteilung der Ehepartner als Widerspruch gegen das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter an und hat die strikte Arbeitsteilung abgeschafft. Beide Ehepartner können und müssen die Ehegemeinschaft gemeinsam verwalten.

#### 9. *Vertretung der Ehegemeinschaft*

Das alte Recht sah den Mann als alleinigen Vertreter der Familie und der Ehe an. Nur in Ausnahmefällen hatte die Frau das Vertretungsrecht, so beispielsweise bei einer stillschweigenden Zustimmung und Erlaubnis des Mannes ( § 154, § 158 ). Der Mann hatte das Recht, sein Einverständnis jederzeit rückgängig zu machen und der Frau das Vertretungsrecht zu entziehen.

Das neue Gesetz ( § 188/1 ) hebt das alleinige Vertretungsrecht und somit die alleinige Herrschaft des Mannes auf. Das gemeinsame Vertretungsrecht der Ehepartner erlaubt es der Frau, als ein gleichberechtigtes Glied der Ehe und Familie zu fungieren.

## 10. Haftung

Nach dem alten Gesetz hatte der Mann die Haftung für die Familie wegen seiner Zuständigkeit für die Rechtsgeschäfte und Schulden ( § 154, § 155 ). In Ausnahmefällen konnte die Frau die Haftung übernehmen.

Die neue Regelung des ZGB ( § 189/1 ) hat die alleinige Haftung des Mannes bei familiären Geschäften und Schulden abgeschafft. Mann und Frau haften gemeinsam und gleichermaßen bei Rechtsgeschäften und Schulden der Ehegemeinschaft.

## 11. Aufhebung oder Einschränkung des Vertretungsrechtes der Ehepartner

Nach dem alten Gesetz war dem Mann das Recht vorbehalten, das Vertretungsrecht der Frau aufzuheben oder einzuschränken ( § 156 ). Eine solche Möglichkeit war für die Frau nicht vorgesehen. Der Mann besaß das absolute Vertretungsrecht.

Das neue ZGB sieht vor, dass keine der Ehepartner die Befugnis hat, das Vertretungsrecht des Anderen aufzuheben oder einzuschränken ( § 190/1 ). Demnach schafft das neue Gesetz in dieser Hinsicht die Ungleichheit zwischen Mann und Frau ab.

## 12. Berufstätigkeit und Berufswahl der Ehepartner

Nach dem alten ZGB durfte die Frau eine Tätigkeit bzw. einen Beruf ausüben, wenn die Zustimmung des Mannes vorlag ( § 159 ). Mit dieser Bestimmung wurde die Frau vom Arbeitsleben ferngehalten und war von ihrem Mann abhängig. Das türkische Verfassungsgericht hat vor Jahren in dieser Passage einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Geschlechter festgestellt und sie als Verfassungswidrig erklärt.

Das neue ZGB betont ausdrücklich die Freiheit beider Ehepartner bei der Berufsentscheidung und Berufsausübung. Die Ehepartner können ohne die Zustimmung des Anderen einer Tätigkeit nachgehen ( § 192 ).

## 13. Unterhaltskosten

Im Falle einer Scheidung hatte die geschiedene Frau nach der alten ZGB gegenüber dem Mann das Recht, regelmäßige und unbefristete Unterhaltskosten zu verlangen, die je nach Einkommenshöhe des Mannes festgelegt wurden. Das alte Recht sah für den geschiedenen Mann nur dann ein Unterhaltsrecht vor, wenn die Frau ökonomisch in der Lage war, den Unterhalt zu finanzieren ( § 144 ).

Im neuen ZGB wird der Gleichbehandlungsgrundsatz der Geschlechter auf die Unterhaltskostenbestimmung eingeführt. Das Kriterium „wohlhabend“ wird in diesem Zusammenhang abgeschafft ( § 175 ).

#### 14. *Gemeinsame Beteiligung der Ehepartner an Ausgaben der Ehegemeinschaft*

Nach dem alten Recht war der Mann für die Ausgaben der Familie zuständig ( § 152/2 ). Nur im Falle einer vorher vereinbarten Gütertrennung konnte der Mann von der Frau die Beteiligung an Ausgaben verlangen.

In dem neuen Gesetz sind beide Ehepartner gleichermaßen für die Ausgaben der Familie zuständig ( § 186/2 ). Die Ehepartner beteiligen sich je nach ihren ökonomischen Gegebenheiten an den Ausgaben. Hierbei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz der Ehepartner zugrunde gelegt.

#### 15. *Elterliche Gewalt*

Nach dem türkischen Zivilrecht unterstehen minderjährige Kinder der Gewalt beider Elternteile. Die Eltern üben dieses Recht gemeinsam aus ( § 262 ). Bei Meinungsunterschieden hatte das alte Recht dem Mann Vorzug geleistet, er war befugt, alleine über das Kind zu bestimmen. Die Rolle der Frau als Mitberechtigte bei der Erziehung des Kindes war somit eindeutig eingeschränkt und stellte eine Diskriminierung dar.

Das neue Recht hat diesen Vorzug des Mannes bei der Ausübung der elterlichen Gewalt aufgehoben und für beide Elternteile das Recht eingeräumt, gemeinsam ihre elterliche Gewalt auszuüben. Bei Tod eines Elternteils steht die Elterngewalt dem noch lebenden Elternteil zu ( § 7 ).

#### 16. *Die Frau als Hilfskraft des Mannes*

Nach dem alten ZGB wurde die Frau als eine Art Hilfskraft des Mannes angesehen ( § 153/2 ). Sie war ihrem Ehemann untergeordnet und war bei der

Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der innerfamiliären Ordnung mitbeteiligt. Ihr Aufgabenfeld beschränkte sich dem Dienen und Beraten des Mannes. Durch die Änderung des ZGB wurde die Unterordnung der Frau dem Manne gegenüber aufgehoben. Beide haben als Eheleute gleichberechtigte Teilhabe an der Herstellung der familiären Ordnung und müssen gleichermaßen Mühe und Arbeit investieren.

#### *17. Familienname der Frau*

Die Frau war nach dem alten ZGB dazu verpflichtet, bei einer Heirat den Familiennamen des Mannes anzunehmen ( § 153/1 ).

Das neue ZGB sieht in dieser Hinsicht keine absolute Neuregelung vor. Die hier bestehende Ungleichheit der Geschlechter wurde nicht vollständig sondern, teilweise gelockert. Mit der Ziviltrauung trägt die Frau den Familiennamen des Mannes. Sie hat aber nun die Möglichkeit, ihren Mädchennamen vor dem Familiennamen des Mannes einzusetzen. Dies geschieht nicht automatisch, die Frau muss ihren Wunsch entweder während der Eheschließung zum Ausdruck bringen oder später als Antrag beim Standesamt geltend machen.

#### *18. Adoption*

Nach altem Recht war eine Adoption für sowohl verheiratete als auch unverheiratete Männer und Frauen möglich. Die Personen mussten mindestens 40 Jahre alt sein ( 1983 wurde es auf 35 Jahre herabgesetzt ), keine ehelichen Abkömmlinge haben und sich für mindestens 18 Jahre als Adoptiveltern zur Verfügung stellen ( § 253-258 ).

Das neue Gesetz hat das Alter der Adoptiveltern auf 30 Jahre reduziert. Sie können unabhängig davon, ob sie eheliche Kinder haben oder nicht, eine Adoption beantragen ( § 305-314 ).

#### *19. Eheliches Güterrecht*

Die Ehepartner lebten nach dem alten ZGB im gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung, soweit dies nicht durch den Ehevertrag anders geregelt wurde ( § 170 ).

Das neue ZGB hat die Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand abgeschafft und die Gütergemeinschaft als Güterrecht eingeführt ( § 202 ).

Durch die alte Regelung der Gütertrennung wurde die Frau stark benachteiligt. Die Praxis hatte gezeigt, dass bei einer Beendigung der Ehe der Frau keine Anteile des ehelichen Gutes zugesprochen wurde. Die gesetzliche Regelung der Gütergemeinschaft verschafft der Frau eine verbesserte Rechtsgrundlage der Güterverteilung. Allerdings haben nur die Ehen Anspruch auf dieses Gesetz, die ab dem 1.1.2002 geschlossen wurden. Die Benachteiligung der Frauen, die vor diesem Datum in die Ehegemeinschaft eingingen, bleibt bestehen. Frauenorganisationen kämpfen auf diesem Feld weiterhin für eine Gleichberechtigung.

#### 20. *Das zuständige Gericht für Unterhaltsstreitigkeiten*

Für die nach der Scheidung entstehenden Unterhaltsstreitigkeiten ist das Zivilgericht des Wohnortes vom Kläger zuständig (§ 177 ZGB)

#### 21. *Gründung der Familiengerichte*

Mit einem Gesetz, das am 9.1. 2003 in Kraft trat, wurden für familiäre Angelegenheiten, Probleme und Streitigkeiten die sog. Familiengerichte eingeführt. Nach dem Gesetz werden die Familiengerichte in den Provinzhauptstädten und in Städten mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 eingerichtet. Das türkische Familienrecht ist in drei Hauptteile gegliedert: Eherecht, Kindschaftsrecht und Vormundschaftsrecht. Das Familiengericht ist nur zuständig für Fragen der ersten beiden Punkte.

#### 22. *Familienschutzgesetz ( Aileyi Koruma Kanunu).*

Seit dem 17.1. 1998 existiert das Gesetz zum Schutze der Familie. Das Ziel dieses Gesetzes ist die Verminderung der innerfamiliären Gewaltanwendung und der Schutz der einzelnen Familienmitglieder. Von der häuslichen Gewalt sind am meisten die Frauen betroffen. Mehr als die Hälfte der Gewaltfälle passieren in der Familie. Dieses Gesetz sieht einige Maßnahmen gegen die Gewaltanwendung innerhalb der Familie vor. So müssen beispielsweise in Frage kommende Waffen abgeliefert und der Schutz vor einem Rausschmiss aus der Wohnung gesichert werden. Des Weiteren muss der Schutz der

Gegenstände der betroffenen Person, das Tragen der Unterhaltskosten gesichert und das Verbot / die Vermeidung der Belästigung durch die Medien gewährleistet werden. Gegen die Verletzung dieser Maßnahmen wird eine Gefängnisstrafe von drei bis sechs Monaten vorgesehen.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass das Familienschutzgesetz die gesellschaftliche Stellung der Frau nicht verbessert und nicht für einen umfassenden Schutz gegen Gewaltanwendung innerhalb der Familie sorgt.

Erst wenn die Frau eine Anzeige gegen ihren Ehemann erstattet, wird der Schutz der Frau und anderer Familienglieder gewährleistet.

Aber in den seltensten Fällen sind die Frauen in der Lage, eine Anzeige gegen ihren gewalttätigen Mann zu erstatten. Ebenfalls fraglich ist die Annahme der Anzeige von der Polizeibehörde. Denn sowohl in diesen Kreisen als auch beim Justizpersonal ist das Bewusstsein noch durch das klassische traditionelle Rollenbild der Frau geprägt. Dazu gehört die Vorstellung, dass die Frau sich an die Familienverhältnisse anpassen, unterordnen und Streitigkeiten innerhalb der Familie aushalten sollte. Außerdem wird Anwendung häuslicher Gewalt immer noch als eine familieninterne Angelegenheit betrachtet und ein staatlicher Eingriff unter dem Vorwand der Einmischung in familiäre Verhältnisse abgewiesen.

- Die Schutzmassnahmen für die Opfer von Gewalt werden maximal für sechs Monate durchgeführt, die Überschreitung dieser Grenze ist nicht möglich.
- Ausgeschlossen vom Familienschutzgesetz sind Frauen, die in einer Lebenspartnergemeinschaft oder in einer religiösen geschlossenen Trauung leben.

Ein typisches Beispiel ist das von Frau Aysegül Aslan. Sie 35 war Jahre alt und hatte fünf Kinder. Von ihrem Mann Abdulrazali Dikici wurde sie des öfteren brutal zusammengeschlagen. Am 5. Mai erstattete sie eine Anzeige gegen ihn und legte einen ärztlichen Attest vor. Sie hatte einen gesetzlich vorgesehenen staatlichen Schutz beantragt. Die Staatsanwaltschaft lehnte diesen Antrag ab mit der Begründung, dass die Ehe keine standesamtlich geschlossene Ehe sei und deshalb kein Schutz gewährleistet werden kann. Der Mann nahm diesen Beschluss zum Anlass und ermordete seine schutzlose Frau am 5. Januar 2007.

### 23. Verbesserungen im Strafgesetzbuch

Das seit 1926 bestehende Strafgesetzbuch der Türkei enthielt für die Frauen eine Reihe von diskriminierenden Bestimmungen. Das Gesetz wurde überarbeitet und einige Verbesserungen zugunsten der Frauen vorgenommen. Im Jahre 2005 trat es in Kraft ( 5237 sayılı Türk Ceza Kanunu- Türkisches Strafgesetzbuch mit der Nr. 5237). Im Folgenden werden zwei Veränderungen aus dem Strafgesetzbuch , die die Frauen betreffen, vorgestellt.

#### a. Ehebruch

Das alte Strafgesetzbuch hatte den Ehebruch der Frau unter Strafe gestellt, den des Mannes hingegen nicht. Das Verfassungsgericht der Türkei fand diese Tatsache als einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung der Geschlechter und erklärte diese Bestimmung als verfassungswidrig. Demzufolge entstand eine Gesetzeslücke. Sie wurde durch den Gesetzesbeschluss, der den Ehebruch für beide Geschlechter nicht unter strafrechtlicher Verfolgung stellt, ausgeglichen. Nach dem ZGB kann Ehebruch nur als Scheidungsgrund betrachtet werden.

#### b. Ehrenmorde

Das alte Strafrecht sah für denjenigen, der eine Mordtat wegen Ehre begann, strafmildernde Tatumstände vor. Insofern konnte man von einer Begünstigung der Ehrenmorde im Strafgesetzbuch sprechen.

Im neuen Strafgesetzbuch wird der Ehrenmord als ein straferschwerender Tatbestand umdefiniert. Hier sind aber einige Unklarheiten vorhanden. Das Gesetz hat den Ehrenmord nicht ausdrücklich als Straftatbestand bezeichnet. Vielmehr ist die Rede vom „Mord wegen Tradition“. Der Begriff der Tradition wird jedoch nicht strafrechtlich definiert. Im Allgemeinen werden Ehrenmord und Mord wegen Blutrache unter dem Traditionsbegriff zusammengefasst. Da die Grenzen solcher Begrifflichkeiten nicht klar geregelt worden sind, könnten in der Praxis Schwierigkeiten entstehen.

#### 24. *Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung*

Im neuen Strafgesetzbuch wird der Satz „Recht auf sexuelle Freiheit“ nicht erwähnt. Somit ist nicht gewährleistet, dass der Mensch als ein Individuum frei über seine Sexualität bestimmen kann. Im Familienschutzgesetz ist von der Unverletzlichkeit der Sexualität die Rede, d.h. nur die Sexualität in der Ehe wird geschützt. Außerhalb der Ehegemeinschaft ist der Schutz der Sexualität nicht gewährleistet.

#### 25. *Zukunft der Familie*

Das Familienbild im türkischen Zivilgesetzbuch ist immer noch geprägt vom klassischen patriarchalischen Familienverständnis. Im Gegensatz zu der weit verbreiteten Meinung stellt die Kleinfamilie die vorherrschende Familienform dar. Die Zahl der traditionellen Großfamilien nimmt stetig ab, wird aber über einen längeren Zeitraum noch bestehen bleiben.

- das ZGB hat für die künftigen Familienformen keine richtungsweisenden Bestimmungen getroffen, so z.B. für Partner- und Lebensgemeinschaften, Einelternteilfamilien.
- die Stellung des unehelichen Kindes ist immer noch diskriminierend
- die Frau wird in der Gesellschaft als auch in der Gesetzgebung immer noch Diskriminierungen ausgesetzt. Sie wird immer noch nicht als ein eigenständiges Individuum wahrgenommen
- Interessen der Familie, der Gruppe und der Gemeinschaft stehen immer noch vor den Interessen und vor der Individualität der Frau
- das Familienschutzgesetz ist primär zum Schutze der Familie gedacht und nicht die der Frau als Individuum. Daher wird das Interesse der Familie eher berücksichtigt als das der Frau
- die rechtlichen Verbesserungen hinsichtlich der Stellung der Frau bedeuten noch nicht, dass die Gleichbehandlung der Geschlechter erreicht worden ist. Die Rechte der Frau müssen in der Praxis verwirklicht werden. Die Aufklärung und Wahrnehmung der Frauen über ihre Rechte, die Verteidigung gegen ihre Diskriminierung und Ausbeutung und ihre Fähigkeit zum

Widerstand gegen die Herrschaft der Männer sind die wichtigsten Schritte in diese Richtung. Die ökonomische Sicherheit und Unabhängigkeit der Frau ist die Voraussetzung für eine solche Entwicklung.